Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 TUIG Abgabenbefreiung

TUIG - Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen nach diesem Gesetz sind von den Landesverwaltungsabgaben befreit.

In Kraft seit 16.12.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at